

97. 1. Kann die Ablieferung der rechtswidrig hergestellten Nachbildung eines Gemäldes vonseiten des Verfertigers an den Veranstalter jener als eine den Lauf der Verjährung begründende Verbreitung in Betracht kommen?

2. Inwiefern können die in ein und derselben Person zusammen treffenden Verschuldungen der Veranstaltung und der Verbreitung eines rechtswidrig nachgebildeten Kunstwerkes sich gegenseitig ausschließen? Gesetz vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste §§. 5. 16 (R.G.Bl. S. 4).

Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. §§. 18. 22. 25. 33 (R.G.Bl. S. 339).

I. Straffenat. Ur. v. 22. Dezember 1884 g. M. u. G. Rep. 2934/84.

I. Landgericht Düsseldorf.

Gründe:

1. Die Staatsanwaltschaft greift die Freisprechung der Angeklagten von der erhobenen Anklage der Veranstaltung verbotener Nachbildung aus dem Grunde an, weil die nach §. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste betreffend, zur Anwendung gebrachten Bestimmungen des §. 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken u. betreffend, über Verjährung der Strafverfolgung des Nachdruckes verkannt worden seien.

Wie das angefochtene Urteil feststellt, hat der Kunsthändler M. zu D. den Bergolder B. ebenda anfangs des Jahres 1881 zur Anfertigung je einer Kopie zweier Bilder des Malers N. zu D., norwegische Landschaften darstellend, bestimmt, B. spätestens den 17. März 1881 die von ihm angefertigten Kopien an M. abgeliefert und, seiner bei der Anfertigung verfolgten Absicht, sie zu veräußern, entsprechend, für jedes Bild den Kaufpreis von 36 M erhalten, M. aber hat beide Kopien, einschließlich der hierzu gefertigten Goldrahmen, am 24. Juli 1881 an seinen Geschäftsfreund W. um 300 M verkauft. Die Strafkammer hat die Verjährung als eingetreten erachtet, weil die Anfertigung und Ablieferung der Kopien am 17. März 1881 erfolgt, die erste richterliche Handlung aber am 26. April 1884 vorgenommen worden sei, so daß zwischen jener Ablieferung und letzterer Handlung eine längere als

dreijährige Zeit liege. Abgesehen davon, daß die richterliche, die Verjährung unterbrechende Handlung nicht erst am 26. April 1884, an welchem Tage der Amtsrichter R., wie die Akten ergeben, einen Beschluß faßte, erfolgte, sondern, wie die Revision geltend macht, am 8. April 1884 durch die vom Amtsrichter verfügte Anordnung der Vorladung des B. als Beschuldigten und des in der Richtung gegen beide Beschuldigte zu vernehmenden Zeugen R. stattfand, ist die Annahme eine irrige, daß die Verjährung von der Herstellung oder Ablieferung der Kopie vonseiten des zur Fertigung Angestellten an den Anstifter in Lauf gesetzt worden sei. Nach §. 33 Abs. 2 des angezogenen Gesetzes vom 11. Juni 1870 beginnt die Verjährung nicht mit der gemäß §. 22 a. a. O. durch die Herstellung der Nachbildung bewirkten Vollen- dung des Vergehens, sondern mit dem Tage, an welchem die Ver- breitung der Nachdrucksexemplare, bezw. der Nachbildung, zuerst statt- gefunden hat. Als Verbreitung im Sinne dieser Bestimmung kann jedoch nicht die Übergabe der Kopieen vonseiten des einen vermöge der getroffenen Verabredung über Veranstaltung der Nachbildung an solcher Teilnehmenden an den anderen als Anstifter Teilnehmenden in Betracht kommen, sondern lediglich die an den dritten, bei der Veranstaltung der Nachbildung noch nicht beteiligt gewesenem, den Agenten W. Unbe- gründet ist die gegen diese von der Staatsanwaltschaft vertretene Ansicht erhobene Einwendung der Angeklagten, daß erstere sich in Widerspruch mit der Theorie der Strafverjährung setze und eine Bestrafung des B. ermöglichen würde, falls die Kopieen nach Jahrzehnten von den Erben des M. würden verkauft worden sein. Denn die Gesetzgebung hat durch die im Entwurfe des Gesetzes noch nicht enthaltene Bestimmung des §. 33 Abs. 2, wie aus dem Berichte der Reichstagskommission, von welcher der Absatz eingefügt wurde, hervorgeht, die außerdem gebotene Möglichkeit beseitigen wollen, daß die Strafverfolgung bei einer von der Herstellung des Nachdruckes beginnenden Verjährung durch ein vom Verleger auf Vorrat veranstaltetes Nachdrucken und durch Aufbewahrung der heimlich geschaffenen Exemplare während der drei Jahre unter Ver- schluß umgangen würde.

Vgl. Reichstagsverhandlungen 1870, Drucksachen Nr. 138, S. 18 zu §§. 34—39.

Seit der am 24. Juli 1881 bewirkten Verbreitung der Kopieen an W. ist aber bis zum 8. April 1884 der zur Verjährung erforder-

liche Zeitraum noch nicht abgelaufen gewesen. Demnach ist die Freisprechung der Angeklagten von der aus §. 16 des angezogenen Gesetzes vom 9. Januar 1876 und §. 18 des angezogenen Gesetzes vom 11. Juni 1870 erhobenen Anklage nicht gerechtfertigt.

2. Der weiteren, in bezug auf die Anklage gegen M. wegen vorsätzlicher gewerbsmäßig erfolgter Verbreitung der den Vorschriften des §. 5 des ebenangezogenen ersteren und des §. 18 des letzterwähnten Gesetzes zuwider angefertigten Kopieen, vonseiten der Staatsanwaltschaft ergriffenen Beschwerde kann bei der vorliegenden Sachlage ein rechtserheblicher Einfluß nicht zukommen. Die Anklage erblickt in dieser bezeichneten Handlung M.'s ein selbständiges mit dem Vergehen der unbefugten Anfertigung der Kopieen nach §. 74 St.G.B.'s zusammentreffendes Vergehen aus §. 25 des angezogenen Gesetzes vom 11. Juni 1870. Es wird diesem Angeklagten zur Last gelegt, daß er innerhalb seines in dem Betriebe von Olgemälden für eigene Rechnung bestehenden Gewerbes an den Agenten W. die rechtswidrig gefertigten Kopieen verkauft habe. Die Strafkammer hat den Angeklagten von dieser Anklage freigesprochen, weil es an einer vom Gesetze geforderten gewerbsmäßigen Verbreitung fehle, da diese eine fortgesetzte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete Thätigkeit, mithin mehrere zeitlich getrennte Handlungen, oder doch eine solche einzelne Handlung voraussetze, welche in der Absicht ausgeführt sei, sie zu dem angegebenen Zwecke geeigneten Falles zu wiederholen. Eine solche Absicht lasse sich jedoch für die vereinzelt stehende Veräußerungshandlung nicht nachweisen, es liege daher eine einzige Verbreitung unbefugt gefertigter Kopieen vor und es sei somit die von der Anklage angenommene gewerbsmäßige Verbreitung als ausgeschlossen anzusehen. Nun rügt die Staatsanwaltschaft allerdings mit Recht, daß die Strafkammer die Vorschrift des §. 25 a. a. O. irrig auffasse, da diese sich nicht auf einen gewerbsmäßigen Vertrieb von Nachdrucksexemplaren beziehe, sondern denjenigen mit Strafe bedrohe, welcher innerhalb des von ihm betriebenen gewerblichen Geschäftes auch selbst nur eine einzige rechtswidrig geschaffene Kopie vorsätzlich verbreitet, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat.

Vgl. Urteil vom 28. April bzw. 5. Mai 1884, in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 401.

Allein es kann M. für die fragliche Verbreitung überhaupt nicht neben einer Verschuldung der Veranstaltung der Nachbildung zur Verant-

wortung gezogen werden. Der Veranstalter des Nachdruckes muß die Verbreitung von vornherein bei der Veranstaltung vor Augen haben, sie ist das Motiv zu letzterer. Ohne Verbreitung kann er nicht zu dem durch die Veranstaltung verfolgten Ziele gelangen. Der Veranstalter büßt daher die Strafe für die Verbreitung durch die für die Veranstaltung ausgesprochene Strafe (§. 25 Abs. 3 a. a. D.). Die Motive zum Entwurfe bemerken deshalb, es sei selbstverständlich, daß derjenige, welcher wegen Nachdruckveranstaltung aus §. 18 a. a. D. bestraft wird, nicht außerdem und gleichzeitig noch wegen Verbreitung von Nachdrucksexemplaren nach §. 27, nun §. 25 des Gesetzes, in Anspruch genommen werden könne (a. a. D. S. 33 zu §. 27).